

Satzung

des Marktes Wernberg-Köblitz

über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung

sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung)

Vom 18. Dezember 2007

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Wernberg-Köblitz folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt für ein Nutzungsrecht von 15 Jahren pro Grabstätte
- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) eine Familiengrabstätte | 600,00 Euro |
| soweit eine Familiengrabstätte aufgrund der Bodenverhältnisse nur zweifach belegt werden kann, beträgt die Gebühr | 400,00 Euro |
| b) eine Reihengrabstätte | 400,00 Euro, |
| c) eine Reihengrabstätte für Kinder mit einem Benutzungsrecht für 10 Jahre | 100,00 Euro, |
| d) eine Urnengrabstätte | 400,00 Euro, |
| e) eine Urnennische | 400,00 Euro. |
- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 genannten Gebühren sind beim Erwerb des Nutzungsrechts die Kosten für die vom Markt zu errichtenden Fundamente in der zu erstatten. Die Kosten hierfür betragen für eine Familiengrabstätte 62,00 € und für eine Reihengrabstätte 31,00 €.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts auf weitere 15 Jahre werden die vorstehenden Gebühren in der in Absatz 1 genannten Höhe erhoben. Erfolgt die Verlängerung nur für einen kürzeren Zeitraum, vermindert sich die Gebühr anteilig.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für Bestattungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1	Annahme einer Leiche und Aufbewahrung im Leichenhaus	25,00 €
2	Aushub und Schließen eines Kindergrabes (bis 6 Jahre)	160,00 €
3	Aushub und Schließen eines Erdgrabes (über 6 Jahre) Grabtiefe bis 2,29 m	260,00 €
4	Aushub und Schließen eines Erdgrabens (über 6 Jahre) Grabtiefe ab 2,30 m	310,00 €
5	Abdecken eines Grabes und Erdhügels/Container mit Grünmatten (Kindergrab bis 6 Jahre)	15,00 €
6	Abdecken eines Grabes und Erdhügels/Container mit Grünmatten (über 6 Jahre)	29,00 €
7	Annahme einer Urne und Aufbewahrung im Leichenhaus	25,00 €

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
8	Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes bzw. einer Urnengruft	48,00 €
9	Verbringung einer Urne vom Leichenhaus zum Grab/Gruft bzw. Urnennische/-wand einschl. der Beisetzung	30,00 €
10	Zuschlag für Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist	150,00 €
11	Zuschlag für die Ausgrabung von Gebeinen	75,00 €
12	Zuschlag für die Ausgrabung einer Urne	25,00 €
13	Entnahme einer Urne aus der Urnennische/-wand	15,00 €
14	Trauerfeier/Beerdigungsdienst Bereitstellung von Dekorationsgegenständen im Leichenhaus (Leuchter, Weihwasserkessel) und am Grab (2 Weihwasserkessel, Erdschaufel) sowie die Verbringung aller Kränze, Blumengebinde und Blumenschalen zur Grabstätte usw.	51,00 €
15	Mikrofonanlage (wenn diese zusätzlich gestellt werden muss)	18,00 €
16	Bereitstellung der Sargträger bei einer Erd- oder Gruftbestattung einschl. des Transport des Bahrwagens mit Sarg vom Leichenhaus zur Grabstätte und Versenken des Sarges pro Sargträger	30,00 €
17	Benutzung des Leichenhauses	75,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts und der Ausstellung der Graburkunde beträgt 20,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 10,00 – 200,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Aufstellen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 25,00 Euro.
- (4) Für den Aufbruch einer ggf. gefrorenen Bodenschicht wird je Stunde und Mitarbeiter ein Zuschlag in Höhe von 48,00 Euro erhoben.
- (5) Der Stundensatz für zusätzliche Leistungen bei in dieser Satzung nicht aufgeführten Sonderleistungen beträgt 35,00 Euro.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung außer Kraft.

Wernberg-Köblitz, 18. Dezember 2007

MARKT WERNBERG-KÖBLITZ

Georg Butz
1. Bürgermeister